

BESUCHSKONZEPT

zur

Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen
sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des
Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung
der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020
(gültig ab 01. Juli 2020)

STIFTUNG SCHEUERN

Am Burgberg 16, 56377 Nassau

T 02604 979-0

F 02604 979-109

www.stiftung-scheuern.de

Erstellt am: 08.05.2020

letztmalig überarbeitet am:

27.07.2020

Gültigkeit des Konzeptes vom 07.05.2020 bis 31.08.2020

– analog der o.g. Landesverordnung vom 26.06.2020

Hinweis zum Sprachgebrauch

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die sprachliche Markierung des natürlichen Geschlechts von Personen verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Besuchsregelungen	3
1.1 Grundsätzliches	3
1.2 Beschränkungen des Besuchsrechts	4
1.3 Maßnahmen vor dem Besuchsantritt.....	4
1.4 Maßnahmen für die Dauer des Besuchs	5
1.5 Maßnahmen nach dem Besuch	5

1. BESUCHSREGELUNGEN

Die Stiftung Scheuern hat sich mit ihren Einrichtungen auf nachfolgende Regelungen für die Besuche in ihren Einrichtungen der besonderen Wohnformen verständigt.

1.1 GRUNDSÄTZLICHES

Besuche von Kunden einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind zeitlich unbegrenzt täglich möglich. Sie können nur von bis zu zwei Besucherinnen oder Besucher je Kunde wahrgenommen werden.

Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.

Personengruppen, welche hiervon ausgenommen sind, regelt die o.g. Landesverordnung:

- Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtliche Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist; Bevollmächtigte werden diesen gleichgestellt
- Sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist (z. B. Polizei, etc.)
- Therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche. Hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegern sowie Besuche von Friseuren
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken oder sterbenden Kunden besuchen
- Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

Der Besucher begibt sich auf direktem Weg zu dem Kunden, den er besuchen möchte. Dabei sollte der Kontakt zu anderen Kunden vermieden werden.

Der Besuch kann gerne auch auf dem Stiftungsgelände und außerhalb der Stiftung stattfinden.

1.2 BESCHRÄNKUNGEN DES BESUCHSRECHTS

- § Ein Besuchsverbot gilt weiterhin für Besucher die Erkrankungsanzeichen, welche auf eine Corona-Infektion hindeuten können, haben. **Insbesondere handelt es sich hierbei um Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Halskratzen, Atemwegserkrankungen, Durchfall, Geschmacksverlust.**
- § Das Besuchsrecht kann auch dann **nicht** in Anspruch genommen werden, wenn eine Person eine akute und erkennbare Atemwegserkrankung hat. Personen mit einer aktiven Covid-19-Infektion haben generell keinen Zutritt zu unseren Einrichtungen. Besuche können auch dann nicht wahrgenommen werden, wenn in Einrichtungen bestätigte Covid-19-Fälle sind.

1.3 MAßNAHMEN VOR DEM BESUCHSANTRITT

- § Der Besucher versichert vor jedem Besuch mit dem Formular „Erklärung“, dass er frei von den o.g. Symptomen ist und auch im familiären Umfeld keine positiv auf das Coronavirus getesteten Angehörigen sind. Sollte die Selbsterklärung nicht ausgefüllt werden, kann der angedachte Besuch nicht wahrgenommen werden.
- § Der Besucher muss sich in die Besucherregistrierung eintragen. Hierbei sind folgenden Daten vollständig anzugeben:
 - Vor- und Nachname
 - Adresse
 - Telefon
 - Tag, Uhrzeit des Besuchs
 - Name des besuchten Kunden
 - Zimmernummer

Diese Angaben dienen der Kontaktermittlung unter Beachtung des §25 IfSG.

- § Die personenbezogenen Daten der Besucher werden ausschließlich in der Stiftung Scheuern aufbewahrt und nach einem angemessenen Zeitpunkt (nach vier Wochen) vernichtet. Eine Weitergabe an die anfordernde Behörde erfolgt lediglich im Infektionsfall.
- § Der Besucher desinfiziert sich (gemäß Aushang) vor Besuchsantritt die Hände. Bei Fragen zu dem korrekten Vorgehen kann sich an das Einrichtungspersonal gewendet werden.
- § Auf das Tragen eines MNS ist stets zu achten. Dieser ist von den Besuchern selbst mitzubringen. Die Einhaltung des Hygienestandards der Stiftung Scheuern ist oberstes Gebot.

1.4 MAßNAHMEN FÜR DIE DAUER DES BESUCHS

- § Den Anweisungen, zur Einhaltung der aktuell gültigen Landesverordnung, unserer Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten. Sollten durch unsere Mitarbeitenden erteilte Anweisungen nicht eingehalten werden, kann dies zu einem Abbruch des Besuchs führen.
- § Der Besucher wahrt zu jeder Zeit einen angemessenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m.
- § Für die Dauer der Besuche darf keinerlei körperlicher Kontakt wie beispielsweise Umarmungen, Küsse, Handschütteln, Streicheln oder ähnliches stattfinden.
- § Der Besucher darf für die gesamte Dauer des Besuchs keinen Kontakt zu anderen Kunden haben.

1.5 MAßNAHMEN NACH DEM BESUCH

Für das Desinfizieren der Hände nach dem Besuch stehen dem Besucher entsprechende Mittel zur Verfügung (siehe Aushang).

Mitgeltende Dokumente:

- Erklärung
- Besucherregistrierung
- Hygienestandards der Stiftung Scheuern (siehe Hygienehandbuch Punkt 5.6 Corona Virus)